

Auswertung der Vernehmlassung

ALT = Altdorf	ERS = Erstfeld	ISE = Isenthal	SIL = Silenen
AND = Andermatt	FLU = Flüelen	REA = Realp	SIS = Sisikon
ATT = Attinghausen	GOE = Göschenen	SCH = Schattdorf	SPI = Spiringen
BAU = Bauen	GUR = Gurnellen	SEE = Seedorf	UNT = Unterschächen
BUE = Bürglen	HOS = Hospental	SEEL = Seelisberg	WAS = Wassen

CVP = Christlichdemokratische Volkspartei Uri	FDP = FDP.Die Liberalen Uri	SP = Sozialdemokratische Partei Uri	SVP = Schweizerische Volkspartei Uri
---	-----------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

BD = Baudirektion	BKD = Bildungs- und Kulturdirektion	FD = Finanzdirektion	GSUD= Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion
SID= Sicherheitsdirektion			

Es werden nur diejenigen Stellungnahmen erwähnt, die explizit positiv oder negativ genannt werden. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer heissen die Vorlage ganz allgemein gut und nennen nur die aus ihrer Sicht zu korrigierenden Punkte.

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
	Allgemeines	alle	<p>Die Vorlage wird im Grundsatz durchwegs positiv beurteilt.</p> <p>ALT: "Nachdem die Finanzdirektorenkonferenz Anfang 2008 die neuen Standards der Rechnungslegung (HRM2) verabschiedet hat, wird die schnelle Umsetzung dieser Bestimmungen im Kanton Uri begrüsst."</p> <p>ERS: "Es wird damit eine gute Basis für ein hochstehendes und einheitliches Rechnungsmodell auf Kantons- und Gemeindeebene geschaffen."</p> <p>UNT: "Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf orientiert sich hauptsächlich am Musterfinanzhaushaltgesetz und übernimmt die bewährte Praxis des Urner Rechnungswesens und Finanzrechts. Dieser Mix ist hervorragend gelungen."</p> <p>FDP, SVP: Gesamthaft betrachtet, wird der vorliegende Entwurf als gelungen gewertet.</p>	<p>Die Finanzhaushaltverordnung bezieht sich auf die Finanzordnung des Kantons. Verschiedene Wünsche und Anregungen, die sich auf das Reglement für das Rechnungswesen der Gemeinden beziehen, werden bei der Erarbeitung dieses Reglements mit Gemeindevertretern vertiefter geprüft.</p> <p>Die Umsetzung von HRM2 bei den Gemeinden kann in ausgewählten Bereichen eine abweichende Anwendung von Wahlrechten als zweckmässig erscheinen lassen.</p> <p>HRM2 bietet bekanntlich verschiedene Wahlrechte an. Für die Gemeinden sollte in jedem Fall aus Gründen der Statistik bzw. der echten Vergleichsmöglichkeit eine einheitliche Anwendung sichergestellt werden.</p>

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
			<p>SP: Grundsätzlich wird die Anpassung der FHV an HRM2 im Sinne von verbesserter Transparenz und Vergleichbarkeit begrüsst. Unter dem Aspekt der antizyklischen Rolle des Staates erscheint die FHV als zu einengend.</p> <p>Einige Gemeinden wären lieber früher in den Erarbeitungsprozess einbezogen worden (ALT, FLU, GUR, REA, AND, HOS, SCH, SEE, SIL, SPI). Im Hinblick auf die anstehende Revision des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden wird ein frühzeitiger Einbezug der Gemeinden erwartet.</p>	<p>Dieser frühzeitige Einbezug wurde bereits in der Vernehmlassung in Aussicht gestellt.</p>
1	Ziele und Zwecke	BKD	<p>Begriff "die Ausgabenbewilligung" soll durch "das Kreditrecht" ersetzt werden.</p> <p>Die BKD beurteilt die Vorlage als technisch und für den Laien schwer lesbar. Sie schlägt weitere formelle/begriffliche Anpassungen vor.</p>	<p>Anpassung: Begriff entspricht der Bezeichnung von Kapitel drei und wird angepasst.</p> <p>In einem umfassenden Glossar, werden die Begriffe als Beilage zur Vorlage erläutert. Dies soll das Verständnis der finanztechnischen Materie erleichtern.</p>
2	Geltungsbereich	ALT, ATT, BUE, ERS, FLU, GUR, ISE, REA, AND, HOS, SCH, SEE, SEEL, SIL, SPI, WAS, CVP, FDP	<p>Die Mehrheit der Gemeinden (16) sowie CVP und FDP wünschen im Zusammenhang mit dem Erlass des Reglements für das Rechnungswesen der Gemeinden eine Anhörungspflicht der Gemeinden.</p> <p>UNT und ISE könnten sich eine Regelung des Rechnungswesens der Gemeinden auf Stufe Verordnung vorstellen.</p>	<p>Anpassung: Die Anhörung der Gemeinden ist bei der Erarbeitung des Reglements für das Rechnungswesen der Gemeinden vorgesehen. Diese Bestimmung soll im Art. 4 Abs. 4 wie folgt festgehalten werden: "Der Regierungsrat regelt das Rechnungswesen der Gemeinden nach Anhörung der Gemeinden in einem Reglement. Er hält sich dabei möglichst an die Grundsätze dieser Verordnung." Die Umsetzung von HRM2 bei den Gemeinden kann in ausgewählten Bereichen trotzdem eine abweichende Anwendung von Wahlrechten als zweckmässig erscheinen lassen. Allerdings sollten diese Abweichungen von den Gemeinden einheitlich umgesetzt werden.</p>
14	Grundsätze der Haushaltführung	ALT, FLU, GUR, ISE, REA, AND, HOS, SCH, SEE, SIL, SPI, WAS, CVP, FDP, SVP	<p>Die Formulierung zum Verursacherprinzip aus dem Musterfinanzhaushaltgesetz soll vollständig übernommen werden.</p>	<p>Anpassung: Die Nutzniessenden besonderer Leistungen und die Verursachenden besonderer Kosten haben Ihren Anteil entsprechend zu tragen. <u>Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen.</u></p>
16	Finanzplan, Zuständigkeiten und Verfahren	FLU, GUR, ISE, REA, AND, HOS, SCH, SEE, SIL, WAS, CVP, FDP, SP, SVP	<p>Die zweimalige Vorlage des Finanzplans an den Landrat wird von SP und SVP ausdrücklich begrüsst. Die CVP wünscht eine jährliche Vorlage zusammen mit dem Budget. FDP und SVP regen zusätzlich an, den Finanzplan in Form einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung vorzulegen. Zehn Gemeinden regen an, den Finanzplan für 4 anstatt 3 Jahre zu erstellen.</p>	<p>Keine Änderung: Der Finanzplan soll zukünftig zusammen mit dem Budget erstellt werden. Damit stehen 4 Planjahre zur Verfügung. Dies entspricht dem bisherigen Planungshorizont und auch jenem von Bund und anderen Kantonen. Der Finanzplan wird zukünftig jährlich im Rahmen der Budgetbehandlung der landrätlichen Finanzkommission zur Kenntnis gebracht. Eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung setzt eine komplett neue Konzeption der</p>

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
				Steuerung von Finanzen und Leistungen in Anlehnung an die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) voraus. Dies ist nicht vorgesehen.
22	Budget, Inhalt	SP	Zur besseren Lesbarkeit und Vergleichbarkeit des Budgets wird folgender Absatz 4 vorgeschlagen: ⁴ Zum Vergleich enthält das Budget die Zahlen des Budgets des laufenden und vorangegangenen Jahres sowie die Zahlen der Rechnung des Vorjahres.	Anpassung: Dies entspricht der heutigen Praxis und kann wie folgt festgehalten werden: ⁴ Zum Vergleich enthält das Budget (n) die Zahlen des Budgets des laufenden Jahres (n-1) sowie die Zahlen der Rechnung des Vorjahres (n-2).
23	Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget	CVP	Die CVP möchte in Art. 23 Absatz 5 die Kompetenz zur Bestimmung von Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, dem Landrat zuweisen.	Keine Änderung: Die Kompetenz zur Schaffung von besonderen Organisationseinheiten ist bereits im FiLaG (RB 3.2131) Art. 36 Abs. 2 dem Regierungsrat zugeteilt.
24	Überschreitung des Globalbudgets	CVP	Änderungsvorschlag: "Eine mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführte Verwaltungseinheit darf das Globalbudget nicht überschreiten. Die Überschreitung des Globalbudgets ist mittels Nachtragskredit zu begehren durch Auflösung früher gebildeter Rücklagen deckt . Der Budgetprozess wird mit der vorgesehenen Regelung und der Bildung von Reserven für den Landrat unkontrollierbar. Es ist zu prüfen, ob die Artikel 23 + 24 nicht ersatzlos gestrichen werden können.	Keine Änderung: Bei Spezialfinanzierungen und Fonds ist bereits heute ein gleicher Mechanismus vorhanden. Globalbudgetbereiche (z. B. Schwerverkehrszentrum und Amt für Betrieb Nationalstrassen) sollen mittels Globalbudget und Leistungsauftrag sowie der Möglichkeit von Bildung und Auflösung von Rücklagen einen grösseren Handlungsspielraum erhalten. Über den Bestand und die Entwicklung der Rücklagen wird im Rahmen der Rechnungslegung transparent Rechenschaft abgelegt.
26	Inhalt Jahresrechnung	SP	Zur besseren Lesbarkeit und Vergleichbarkeit des Budgets wird folgender Absatz 3 vorgeschlagen: ³ Zum Vergleich sind auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung der beiden Vorjahre aufzuzeigen.	Keine Änderung: Mehr als ein Vorjahr ergibt Darstellungsprobleme und die Lesbarkeit und Vergleichbarkeit wird kaum erhöht (Zahlenfriedhof).
28	Erfolgsrechnung	ALT, ATT, BUE, ERS, FLU, GUR, ISE, REA, AND, HOS, SCH, SEE, SEEL, SIL, SPI, UNT, WAS CVP, FDP, SP, SVP CVP	Die Mehrheit der Gemeinden verlangt im Hinblick auf die Umsetzung von HRM2 in den Gemeinden, dass zusätzliche Abschreibungen sowie Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen ohne Budgetierungszwang weiterhin möglich sein sollen. Die vier Parteien sprechen sich ebenfalls für eine Ermöglichung von zusätzlichen Abschreibungen ohne Budgetierungspflicht aus. CVP und SP wünschen dies auch für Vorfinanzierungen. Die CVP beantragt Art. 28 Absatz 3 zu streichen und die Vorfinanzierung unter Art. 58a sowie die zusätzlichen Abschreibungen unter Art. 64 zu regeln.	Materielle Anpassung: Im Rahmen Reglement Gemeinden werden diese Anliegen geprüft. Die Budgetierungspflicht von zusätzlichen Abschreibungen war bisher in Art. 19 Abs. 2 FHV festgehalten. Die Vorfinanzierung von beschlossenen Investitionen war in Art. 20 Abs. 1 geregelt. Künftig sollen zusätzliche Abschreibungen ohne Budgetierung zulässig sein. Formelle Anpassung: Die Regelung der Vorfinanzierungen und zusätzlichen Abschreibungen in den vorgeschlagenen Artikeln ist sachgerecht.
31	Anhang	SIL	Steht der Erweiterung des Anhangs im Hinblick auf Umsetzung HRM2 bei den Gemeinden kritisch gegenüber	Keine Änderung: Im Rahmen Reglement Gemeinden wird dieses Anliegen geprüft.

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
37	Haushaltgleichgewicht und Finanzkennzahlen	<p>ALT, BUE, ERS, FLU, GUR, ISE, REA, AND, HOS, SCH, SEE, SIL, SPI, WAS CVP, SID</p> <p>UNT, FDP, SVP</p> <p>SVP, FDP</p> <p>SP</p>	<p>Die Mehrheit der Gemeinden sowie CVP und SID sieht mit der Aufnahme dieser Zielwerte den finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons zu sehr eingeschränkt. Auf Stufe Gemeindeebene sind solche Bestimmungen mehrheitlich nicht denkbar.</p> <p>Unterschächen, die FDP und SVP begrüßen die Einführung dieser "sanften Schuldenbremse" ausdrücklich. Der notwendige politische Spielraum ist mit dieser Zielsetzung gewahrt.</p> <p>SVP und FDP regen an für die Berechnung des Selbstfinanzierungsgrads "Darlehen und Beteiligungen" nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Ermöglichung einer antizyklischen Finanzpolitik sollten die Zielwerte auf Abs. 1: zehn Jahre, Abs. 2: zehn Jahre, Abs. 3: 150% erhöht werden.</p>	<p>Keine Änderung: Im Rahmen Reglement Gemeinden werden diese Anliegen geprüft.</p> <p>Zur Vermeidung eines nur schwer zu korrigierenden Anwachsens der Schuldenlast und zur Erhaltung des finanzpolitischen Spielraums kommt der kumulativen Einhaltung dieser Zielvorgaben unter HRM2 erhöhte Bedeutung zu.</p> <p>Die Kennzahl Selbstfinanzierungsgrad ist in HRM2 definiert. Im Sinne der Harmonisierung sollte nicht von dieser Definition abgewichen werden. Für die Berechnung der Nettoschuld wird auf das Verwaltungsvermögen ohne Darlehen und Beteiligungen abgestellt.</p> <p>Der Zyklus von 6 Jahren ist üblich. Bei zu langen Zyklen und grossen Bandbreiten besteht die Gefahr von einem schwer korrigierbaren Anwachsen der Schuldenlast. Zudem besteht die Gefahr der Verantwortungsverschiebung von einer Behörde auf die nachfolgende.</p>
39	Verpflichtungskredit	GSUD, SID	Aus Gründen des effizienten Verwaltungshandelns wird vorgeschlagen, die Grenze in Absatz 8 von 3'000 Franken auf 10'000 Franken zu erhöhen.	Anpassung: Im Sinne von effizientem Verwaltungshandeln wird die Limite von 3'000 Franken auf 5'000 Franken angepasst.
43	Verpflichtungskredit, Verfall	SCH, SVP, FDP	<p>Die SVP schlägt vor, dass die Schlussabrechnungen der vom Volk und dem Landrat bewilligten Vorhaben durch den Landrat bewilligt werden. Schattdorf regt an, anstelle des Regierungsrats das zuständige Organ als genehmigende Stelle für die Schlussabrechnung zu bestimmen.</p> <p>SVP und FDP regen an - mit Verweis auf die Hochwasserschutzprogramme - die Verpflichtungskredite zeitlich zu befristen</p>	<p>keine Änderung: Mit der bestehenden Offenlegung der Verpflichtungskreditkontrolle als Bestandteil der Jahresrechnung (Kantonsrechnung) besteht seit Jahren Transparenz über die Verpflichtungskredite. Zusätzlich hat der Landrat jederzeit die Möglichkeit, Fragen zu einzelnen Verpflichtungskrediten zu stellen.</p> <p>Anpassung: Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, das Vorhaben aufgegeben wird <u>oder die Dauer des Verpflichtungskredits unbenutzt abgelaufen</u> ist. Eine Befristung ist damit möglich aber nicht zwingend. Eine Befristung kann unter Umständen auch Fehlanreize setzen.</p>
44	Kreditübertretung	CVP	Bisheriger Absatz 2 "Jede Kreditübertretung ist der landrätlichen Finanzkommission begründet mitzuteilen"	Keine Änderung: Verpflichtungskreditübertretungen werden wie bisher im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle mit der Jahresrechnung transparent dargestellt.

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
45	Verpflichtungskreditkontrolle	CVP	Die CVP beantragt, in Absatz 3 die Kompetenz zum Erlass von Weisungen zur Verpflichtungskreditkontrolle dem Regierungsrat anstelle der FD zuzuweisen.	Keine Änderung: Die FD als Fachdirektion muss die Kompetenz haben, vorwiegend technische Detailregelungen mittels Weisung selbständig zu regeln.
46	Zusatzkredit	CVP, SP	Beide Parteien beantragen, die Grenze für Mehrausgaben, ab welcher in jedem Fall ein Zusatzkredit eingeholt werden muss, von 100'000 auf 50'000 Franken zu senken. (Gleiche Limite wie bei Nachtragskredit).	Keine Änderung: Einjährigkeit beim Nachtragskredit versus Mehrjährigkeit beim Verpflichtungskredit rechtfertigen unterschiedliche Betragsgrenzen. Für Verpflichtungskredite unter 1 Mio. Franken ist die Grenze aufgrund der 10% Regel gemäss Art. 46 Absatz 1 ohnehin tiefer.
50	Nachtragskredit	GSUD	Beantragt Limite, bis zu welcher unter Einhaltung der 10% Toleranz kein Nachtragskredit notwendig ist von 50'000 Franken auf 100'000 Franken zu heben.	Keine Änderung: Einjährigkeit beim Nachtragskredit versus Mehrjährigkeit beim Verpflichtungskredit rechtfertigen unterschiedliche Betragsgrenzen.
53	Verfall Zahlungskredite	SID	Aus Sicht der SID sollte der Artikel dahingehend geändert werden, dass der Übertrag von projektbezogenen Krediten auch mit der revidierten Finanzhaushaltverordnung möglich ist.	Keine Änderung: Gemäss bisheriger Praxis sind nachträgliche Budgetanträge für das Budget des Folgejahres via landrätliche Finanzkommission bis zur Verabschiedung des Budgets im Landrat (ca. Ende November) möglich. Kreditübertragungen <u>nach</u> Verabschiedung des Budgets durch den Landrat sind heute nicht möglich und sollen es auch in Zukunft nicht sein. Die Kontrolle der Budgetkredite würde dadurch sehr stark erschwert und intransparent.
54	Kreditvorlage	CVP	Beantragt, den Absatz 2 mit folgendem Satz zu ergänzen: "Dies gilt auch für Projektierungskredite, sofern die erwarteten Projektkosten 1 Mio. Franken übersteigen."	Keine Änderung: Der Begriff "Projektierungskredit" ist finanzrechtlich nicht definiert. Die Kreditvorlage richtet sich grundsätzlich nach den im Finanzrecht und der ernerischen Praxis etablierten Systematik der Ausgabenbindung. Ausgaben für Projektierungen müssen je nach Projekt bezüglich der Ausgabenbindung ganz unterschiedlich beurteilt werden.
56	Ausgabenkompetenzen Regierungsrat	GSUD	Im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns sollte der Betrag auf 500'000 Franken erhöht werden.	Keine Änderung: Die Anpassung von 250'000 Franken auf 300'000 Franken wird als angemessen betrachtet und trägt unter anderem der zwischenzeitlich eingetretenen Teuerung Rechnung.
58	Spezialfinanzierungen, Fonds	CVP	Die CVP beantragt, die Vorfinanzierung in einem separaten Artikel 58a zu regeln. Wortlaut: "Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Behörde. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen."	Materiell keine Änderung: Auf Stufe Kanton entspricht die vorgeschlagene Regelung in Art. 28 Absatz 3 der bisherigen Praxis. Diese soll bezüglich Vorfinanzierungen mit HRM2 nicht gelockert werden. Es sollen weiterhin keine Vorfinanzierungen für noch nicht beschlossene Vorhaben möglich sein. Formelle Anpassung: Regelung der Vorfinanzierung unter Artikel 58a ist sachgerecht.
63	Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens	ALT, ATT, FLU, GUR, ISE, REA, AND, HOS, SCH, SEE, SIL, SPI, WAS	Die Mehrheit der Gemeinden beantragt, den Neubewertungsintervall der Liegenschaften im Finanzvermögen anstelle von 3 bis 5 Jahre auf 5 bis 10 Jahre anzuheben.	Anpassung: Absatz 2 soll wie folgt angepasst werden: ..., wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. mindestens alle 10 Jahre stattfindet.

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
64	Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens	<p>FDP, CVP, BD, SID ALT, ATT, BUE, ERS, FLU, GUR, ISE, REA, AND, HOS, SCH, SEE, SEEL, SIL, SPI, WAS</p> <p>UNT</p> <p>ALT, CVP</p>	<p><u>Abschreibungsmethode (Art. 64 Abs. 2):</u> Die degressive Abschreibungsmethode wird von FDP, CVP der BD und SID sowie einer Mehrheit der Gemeinden favorisiert. Als Hauptargument wird angeführt: Die aktuellen Entscheidungsträger sind auch für die Hauptlast der Abschreibungen zuständig und überlassen die Last nicht der nachfolgenden "Generation".</p> <p>UNT favorisiert hingegen die lineare Abschreibungsmethode, weil die Erfolgsrechnung in den Anfangsjahren nach Verwirklichung eines Vorhabens nicht durch "übermässig" hohe Abschreibungen belastet wird.</p> <p><u>Weisungsrecht FD</u> Das Weisungsrecht der FD sollte dem Regierungsrat zugewiesen werden.</p>	<p>Keine Änderung: HRM2 verlangt ungeachtet der Abschreibungsmethode eine Anlagenbuchhaltung. Diese ermöglicht erst die Aufbereitung der im Anhang geforderten finanzstatistischen Ausweise (Anlagespiegel, Vergleich betriebswirtschaftliche Werte zu Buchwerten etc.) und die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinwesen. Sofern durch die Anlagenbuchhaltung sichergestellt ist, dass sowohl die betriebswirtschaftlichen Werte nach linearer Methode ohne zusätzliche Abschreibungen sowie die finanzbuchhalterischen Werte dargestellt werden können, tritt die Bedeutung der Abschreibungsmethode in den Hintergrund. Es kann unter diesen Voraussetzungen jederzeit ein Nachweis zwischen betriebswirtschaftlichen und finanzpolitischen Anlagewerten und Abschreibungen erbracht werden.</p> <p>Auf Stufe Kanton soll im Sinne der nutzungsorientierten Abschreibung die lineare Methode angewandt werden. Für finanzpolitische Überlegungen steht weiterhin das Mittel von zusätzlichen Abschreibungen gemäss Absatz 4 offen (in Vernehmlassungsunterlagen Art. 28 Abs. 3). Das Ziel der "generationengerechten" Finanzierung wird im Kantonshaushalt automatisch erreicht, wenn die Zielwerte gemäss Art. 37 Absätze 1 bis 3, insbesondere der minimale Selbstfinanzierungsgrad, eingehalten werden. Dies ungeachtet der Abschreibungsmethode.</p> <p>Für die Rechnungslegung der Gemeinden wird die Fragestellung beim Erlass des Reglements erörtert. Es ist jedoch anzustreben, dass keine Wahlfreiheit besteht und alle Gemeinden zur Anwendung der gleichen Methode (linear oder degressiv) verpflichtet werden. Sollte die degressive Methode zur Anwendung kommen, kann zusätzlich in Erwägung gezogen werden, auf Stufe Gemeinden bewusst auf die Anlagenbuchhaltung zu verzichten. Diese Abweichung von HRM2 wäre im Anhang zur Jahresrechnung der Gemeinden offen zu legen.</p> <p>Keine Änderung: Die FD als Fachdirektion muss die Kompetenz haben, vorwiegend technische Detailregelungen mittels Weisung selbständig zu regeln. Die Bandbreiten für die Abschreibungen gehen aus der Fachempfehlung Nr. 12: Anlagegüter/Anlagenbuchhaltung (Tabelle 13) in HRM2 hervor.</p>

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
		ATT, GUR, SIL, WAS	<p><u>Anlagenbuchhaltung</u> Verschiedene Vernehmlasser nehmen an, dass bei Anwendung der degressiven Methode keine Anlagenbuchhaltung geführt werden muss.</p>	<p>Hinweis: HRM2 und auch das Musterfinanzhaushaltgesetz verlangen ungeachtet der Abschreibungsmethode eine Anlagenbuchhaltung. Die Anlagenbuchhaltung ermöglicht erst den Ausweis der von HRM2 im Anhang geforderten Anlagespiegel und weiterer finanzstatistischer Ausweise. Eine Anlagenbuchhaltung liefert zudem vielfältige Informationen mit Zusatznutzen (z.B. Basis für überprüfbares Inventar der Anlagegüter, Basis für Instandhaltungsplanung etc.). Ein bewusster Verzicht auf eine Anlagenbuchhaltung führt zu einer Abweichung von HRM2, die im Anhang offen zu legen ist.</p>
		ALT, ATT, GUR, SEE, SEEL, FLU, CVP	<p><u>Sofortabschreibung Investitionsbeiträge ohne Rückforderungsrecht (Art. 64 Abs 3 b)</u> Die Bestimmung, dass Investitionsbeiträge ohne Rückforderungsrecht im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben werden, wird als fraglich beurteilt. Es wird argumentiert, dass der Handlungsspielraum dadurch zu stark eingeschränkt wird.</p>	<p>Keine Aenderung: Mit der Aufnahme eines Rückforderungsrechts in die Beitragsverfügung kann bewirkt werden, dass der Beitrag über die Nutzungsdauer des unterstützten Vorhabens abgeschrieben werden kann.</p> <p>Für die Rechnungslegung der Gemeinden wird die Fragestellung beim Erlass des Reglements erörtert.</p>
		UNT	<p>UNT: Grundsätzlich ist es richtig, dass Investitionsbeiträge ohne Rückforderungsrecht im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben werden. Mit dieser Praxis wird dem Grundsatz der Bilanzwahrheit Rechnung getragen. Für die Gemeinden ist zu prüfen, ob nicht eine flexiblere Lösung angestrebt werden kann.</p>	
		SVP, FDP	<p><u>Abschreibung Darlehen und Beteiligungen (Art. 64 Absatz 3 c)</u> Aus dem Wortlaut: "Darlehen und Beteiligungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen wertberichtigt" wird gefolgert, dass Beteiligungen im Verwaltungsvermögen über den Anschaffungswert aufgewertet werden können.</p>	<p>Keine Änderung: Artikel 64 Abs. 3 c bezieht sich auf die kaufmännischen Grundsätze (Ertragswertüberlegungen etc.), auf die abzustützen ist, wenn eine Beteiligung oder ein Darlehen eine Wertminderung erfährt. Die Bewertung im Sinne von Höchstbewertungsvorschriften wird in Absatz 1 von Art. 64 geregelt. Das Verwaltungsvermögen wird demnach zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Art. 88 Absatz 3 regelt zudem, dass das Verwaltungsvermögen mit dem Inkrafttreten der Finanzhaushaltverordnung zu Buchwerten übernommen wird.</p>
		ALT, ISE, REA, AND, HOS, SIL, FLU, SCH, CVP	<p><u>Ergänzung mit Art. 55 Absatz 3 MFHG</u> Mehrere Gemeinden und die CVP beantragen den Artikel mit Art. 55 Absatz 3 aus dem Musterfinanzhaushaltgesetz</p>	<p>Materielle Anpassung: Im Rahmen Reglement Gemeinden werden diese Anliegen geprüft.</p>

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
			hier zu ergänzen (anstelle von Art. 28 Absatz 3): "Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig; sie sind an Regeln zu binden. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen.	Auf Stufe Kanton entspricht die vorgeschlagene Regelung in Art. 28 Abs. 3 der bisherigen Praxis. Künftig sollen zusätzliche Abschreibungen ohne Budgetierung zulässig sein. Der Ausweis der Abweichung von finanzbuchhalterischen und betriebswirtschaftlichen Werten des Verwaltungsvermögens ist mittels Anlagenbuchhaltung möglich. Formelle Anpassung: Regelung der zusätzlichen Abschreibung unter Artikel 64 Absatz 4 ist sachgerecht.
67	Controlling, Allgemeines	BD, CVP	Die BD bemerkt, dass dem finanziellen Controlling in den einzelnen Verwaltungseinheiten, insbesondere in grösseren Direktionen vermehrt Beachtung geschenkt werden müsste. Für die CVP ergeben sich Fragen: - wer führt das Controlling heute aus? - wie ist es organisiert und wer ist dafür verantwortlich? - Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand ist zu rechnen?	Keine Änderung: Das punktuelle dezentrale Controlling in der heutigen Form wird durch die neuen Bestimmungen nicht verändert. Dem Regierungsrat ist es vorbehalten, das Nähere in einem Reglement zu regeln.
73	Buchführung der Verwaltungseinheiten	CVP, SVP	Die Kompetenz zum Erlass von Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung der Verwaltungseinheiten soll anstelle der FD dem Regierungsrat zugewiesen werden.	Keine Änderung: Die FD als Fachdirektion muss die Kompetenz haben, vorwiegend technische Detailregelungen mittels Weisung selbständig zu regeln.
74	Kosten- und Leistungsrechnung	CVP, SVP	Die Kompetenz zum Erlass von Weisungen zum Thema Kosten- und Leistungsrechnung soll anstelle der FD dem Regierungsrat zugewiesen werden.	Keine Änderung: Die FD als Fachdirektion muss die Kompetenz haben, vorwiegend technische Detailregelungen mittels Weisung selbständig zu regeln.
78	Publikation Finanzstatistischer Ausweis	SP	Es wird begrüsst, dass der finanzstatistische Ausweis in der vorgeschlagenen Form mit der Jahresrechnung publiziert wird. Zudem ist unabdingbar, dass die gleichen Vorgaben auch für die Gemeinden gelten.	Hinweis: Im Rahmen Reglement Gemeinden werden diese Anliegen geprüft.
82	Verwaltungseinheiten	SP	Beantragt bisherige Bestimmung von Art. 47 Abs. 2 in Art. 82 Absatz 3 aufzunehmen: "Die Funktion des Anweisungsberechtigten und diejenige des mit der Zahlung Beauftragten sind personell voneinander zu trennen."	Keine Änderung: Wird neu über das in Artikel 77 definierte Interne Kontrollsystem (IKS) abgedeckt. (Weisung des Regierungsrats nach Anhörung der Finanzkontrolle)
83	Finanzkontrolle	CVP, SVP, SCH	[CVP] Die Ausführungen zur Finanzkontrolle erscheinen etwas knapp. Es wird vorgeschlagen [CVP] bzw. es ist vorstellbar [SVP] dass für den Bereich Finanzkontrolle eine separate Verordnung geschaffen wird. Schattdorf regt die Regelung in einem Reglement an. CVP und SVP beantragen Art. 83 Absatz 6 zu streichen.	Keine Änderung: Die Bestimmungen zur Finanzkontrolle wurden - mit Ausnahme der Wahl der Leiterin / des Leiters - unverändert aus der gültigen Finanzhaushaltverordnung übernommen und haben sich bisher bewährt.
87	Revisionsbemerkungen	CVP	Die Formulierung in Absatz 2 "Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der FD oder der zuständigen Direktion abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen." kann zu Missverständnissen	Keine Änderung: Die Bestimmungen zur Finanzkontrolle wurden - mit Ausnahme der Wahl des Leiters / der Leiterin - unverändert aus der gültigen Finanzhaushaltverordnung übernommen und haben sich bisher bewährt.

Nr.	Artikel	Wer	Bemerkungen	Kommentar / Änderungsvorschlag ggü. Vernehmlassung
			führen. Dies insbesondere bei der Kompetenzzuteilung im Bereich wer über welche Revisionsbemerkungen abschliessend bestimmt. Der CVP erscheint die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährdet.	
88	Neubewertung der Bilanz	SIL, GUR, WAS, SEEL, SVP	Die Bestimmungen von Art. 88 werden begrüsst. Die SVP erwartet im Rahmen der Beratung im Landrat eine Quantifizierung der Neubewertungen der Bilanz.	Keine Änderung: Grobe Schätzungen ergeben ein Aufwertungspotenzial beim Finanzvermögen von rund 20 Mio. Franken (Liegenschaften und Beteiligungen im Finanzvermögen).
89	Anpassungen an HRM2	CVP, SP	Beide Parteien beantragen, diesen Artikel ersatzlos zu streichen.	Anpassung: Der Artikel wird gestrichen. Voraussichtlich werden Anpassungen an HRM2 nicht alle Jahre stattfinden. Die FHV kann im ordentlichen Prozess durch den Landrat revidiert werden. In Art. 37 Abs. 4 ist der massgebende Stand von HRM2 mit Datum 25.01.2008 festgehalten.
90	Schluss- und Übergangsbestimmungen	BUE, FDP,SVP	Bürglen regt an, dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle nicht durch den Landrat gewählt wird. FDP schlägt vor, die Finanzkontrolle direkt dem Landrat zu unterstellen. SVP schlägt vor, den bisherigen Wahlmodus beizubehalten. Es wäre zu prüfen, ob der/die Leiter/in der Finanzkontrolle nicht ganz dem Landrat zu unterstellen ist. In diesem Falle wäre der Landrat als Wahlbehörde sachgerecht.	Anpassung: Das Wahlprozedere in Artikel 9 Absatz 1 der Personalverordnung soll wie folgt präzisiert werden: ...sowie <u>auf Antrag des Regierungsrates</u> die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle. Bei der Unterstellung der Finanzkontrolle handelt es sich um eine administrative Unterstellung. Die fachliche Unabhängigkeit ist in Artikel 83 Absatz 1 ausdrücklich erwähnt. (Eine Erhebung bei den Finanzkontrollen der Kantone im Jahr 2008 ergibt folgendes Bild der administrativen Einbindung der Finanzkontrollen: Finanzdirektion 12 Nennungen; Exekutive 4 Nennungen; andere Lösung 6 Nennungen; Parlament 2 Nennungen.) Eine Anpassung im Bereich der administrativen Unterstellung drängt sich aus diesen Überlegungen nicht auf.